

RS Vwgh 1986/11/21 86/17/0126

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §63 Abs3;

AVG §66 Abs4;

VStG §49 Abs2;

VStG §51 Abs1;

Rechtssatz

Eine Berufung folgenden Inhaltes gegen ein Straferkenntnis bekämpft nicht den Schulterspruch, sondern nur die Höhe der verhängten Geldstrafe: "Die über mich verhängte Geldstrafe steht in keinem Verhältnis zu meinem Verschulden. Es erfolgte kein Parteiengehör. Es wurden keine Einkommensverhältnisse und Vermögensverhältnisse erhoben. Ich stelle den Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Bescheides oder Abänderung dahin, dass eine meinem Verschulden sowie meinen Einkommensverhältnissen und Vermögensverhältnissen angemessene Geldstrafe verhängt wird".

Schlagworte

Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Besondere Rechtsprobleme

Verwaltungsstrafrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986170126.X01

Im RIS seit

10.06.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at